

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Velden

- Kostensatzung -

Die Stadt Velden erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Satzungsgegenstand

Die Stadt Velden erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Gebührenhöhe, Gebührenart

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

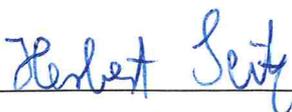
§ 3

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 16.03.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2005 außer Kraft.

Velden, 08.03.2023

Stadt Velden



Herbert Seitz

Erster Bürgermeister

Anlage
Kommunales Kostenverzeichnis
(KommKVz)
der Stadt Velden

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppe 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15,00 € bis 600,00 €
	001	<p>Beglaubigungen:</p> <p>Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden</p> <p>1. Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Fotokopien</p> <p>2. Für die zweite und jede weitere Beglaubigung</p>	<p>6,00 €</p> <p>1,00 €</p>
	002	<p>Bescheinigungen:</p> <p>Erteilung einer sonstigen Bescheinigung</p>	5,00 € bis 75,00 €
	003	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</p> <p>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Bebauungs-, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens aber 5,00 €

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 – 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehene Gebühr, mindestens aber 5,00 € 5,00 € bis 60,00 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 – 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens aber 5,00 €. Ist für eine Erstschrift eine Gebühr von 0,50 € bis 5,00 € vorgesehen, ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 5,00 €
	006	Niederschriften	7,50 € bis 75,00 € für jede angefangene Stunde
	007	Kopien Fertigung von Kopien auf Veranlassung Dritter, wenn sie über allgemeine Bürgerinformation hinausgehen und die Erhebung von Auslagen angemessen erscheint	Preis DIN-A 4 Kopie je Seite: - für die 1. Fotokopie 0,50 € - für jede weitere Fotokopie 0,05 €

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	10,00 € bis 2.500,00 €, soweit nicht kostenfrei Kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit einem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) 3. Pfändungsbeschluss gem. Art. 26 Abs. 5 VzWVG 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG) a) Bei Geldansprüchen b) Sonstige	12,50 € bis 150,00 € 50,00 € bis 2.500,00 € 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens aber 10,00 € 12,50 € bis 200,00 €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger öffentlich-rechtlicher Geldleistungen - 500,00 € - 2.500 € - 5.000 € - Über 5.000 €	3,00 € 5,00 € 10,00 € 20,00 €
	032	Erteilung einer Hundesteuermarke als Ersatz nach Abhandenkommen	5,00 €

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
	033	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung Unbedenklichkeitsbescheinigung, Bestätigung über geleistete Erschließungskosten, Steuern und sonstige Abgaben, etc.	5,00 € bis 20,00 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse und Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 € bis 1.250,00 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 € bis 600,00 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -) 1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. KG 15,00 € bis 1.000,00 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen für die nach Art. 15 BayFwG Werksfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15,00 € bis 1.000,00 €
14		Verkehrsüberwachung, Verkehrsordnungswidrigkeiten	
	140	Verkehrsrechtliche Anordnungen	
	141	Gebühren für die Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO Gemeindestraßen (Sperrung bis zu 14 Tagen) a) geringfügige Einengung b) halbseitig c) vollständig	10,00 € 15,00 € 25,00 €
	142	Sperrung von 15 bis 30 Tagen a) geringfügige Einengung b) halbseitig	15,00 € 25,00 €

		c) vollständig	40,00 €
Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
	143	Verlängerungen a) geringfügige Einengung b) halbseitig c) vollständig	Je Monat 20,00 € Je Woche 5,00 € Je Woche 10,00 €
	144	Eilmaßnahmen – Bearbeitungszeit unter 5 Werktagen	zusätzlich 15,00 Euro
	145	Aufstellung und Kontrolle der verkehrsrechtlichen Anordnung	180,00 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	<u>Negativzeugnis bei Vorkaufsrechten und Teilungsgenehmigungen</u> Gebühr für die Erteilung eines Negativzeugnisses Vorkaufsrecht Gebühr für Erteilung eines Negativzeugnisses Teilungsgenehmigung	30,00 € 20,00 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10,00 € bis 600,00 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50,00 € bis 2.500,00 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

Tarif-Gruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
	634	Zuteilung von Hausnummern 1. wenn ein Anwesen von Amts wegen unnummeriert wird 2. bei Neuerteilung einer Hausnummer	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG Kostenfrei
	635	Zustimmung zur Verlegung von Leitungen nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 142 Abs. 8 TKG i.V.m. § 68 Abs. 3 TKG)	25,00 € bis 200,00 €
	636	Abfallbeseitigungsanlage	
	6361	Bauschutt - 1 Schubkarre - 1 Eimer	4,00 € 1,50 €
	6362	Erdaushub	10,00 €/m ³
67		Straßenreinigungs- und -sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10,00 € bis 375,00 €
	671	Befreiungen und sonstige angemessene Regelungen wegen unbilliger Härte	10,00 € bis 75,00 €
	672	Anordnungen im Vollzug der Verordnung (Reinigungspflichten, Sicherungspflichten)	25,00 € bis 200,00 €
7		Öffentliche Einrichtungen - Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	20,00 € bis 400,00 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund der Satzung	10,00 € bis 1.250,00 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10,00 € bis 600,00 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10,00 € bis 600,00 €
73		Marktwesen (69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10,00 € bis 150,00 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10,00 € bis 150,00 €

Velden, 08.03.2023

Stadt Velden